



ANTRAG WOHNUNG

ERHEBUNGSBOGEN
GEMEINDE OBERHOFEN IM INNTAL

Eingelangt am: (Gemeindestempel)

NEUANTRAG

GÜLTIG 1 JAHR – bei Bedarf jährliche Verlängerung notwendig

FOLGEANTRAG

1
2

1. AntragsstellerIn

Familienname:	Vorname:	Geschlecht:	
		Männlich	Weiblich
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsnachweis)		
Telefon-Handy:	E-Mail Adresse		
Straße:	PLZ und Ort		
Familienstand:	ledig	verheiratet	Lebensgemeinschaft
			verwitwet
			geschieden
Hauptwohnsitz in Oberhofen seit:	Frühere(r) Hauptwohnsitz in Oberhofen von – bis:		
		von:	bis:
Berufstätigkeit(en) in Oberhofen: Nachweis: Versicherungsdatenauszug oder Bestätigung Arbeitgeber	Arbeitgeber:		von: bis:
Beruf:			
Derzeitige(r) Arbeitgeber:			
Einkommen Netto: Nachweis: Familienjahreseinkommen			
Besitz von Immobilien oder Grundstücken im Inland oder Ausland:	JA	Nein	

2. Derzeitige Wohnsituation

Anzahl der Personen im aktuellen Haushalt (bitte Feld rechts eintragen)

Aktuelle Wohnsituation:

Gesamtgröße der Wohnung in m²

1-Zimmer

2-Zimmer

3-Zimmer

4-Zimmer

Privater Vermieter

Gemeindewohnung

Eigentum

Tiere im Haushalt (wenn ja bitte im Feld rechts eintragen welche)

Nein

JA

welche:

3. Personen im zukünftigen Haushalt

Anzahl der Personen im NEUEN Haushalt (bitte Feld rechts eintragen)

Bei Schwangerschaft: Kopie des Mutter-Kind-Passes beilegen

Vor- und Nachname	Hauptwohnsitz	Geburtsdatum	Verwandtschafts-Verhältnis/sonstiger Bezug zum Antragsteller	Einkommen Netto	Besitz von Immobilien
	Ja Nein				Ja Nein
	Ja Nein				Ja Nein
	Ja Nein				Ja Nein
	Ja Nein				Ja Nein
	Ja Nein				Ja Nein

Gewünschte Wohnungsgröße

(Mehrfachnennungen möglich)

1-Zimmer

2-Zimmer

3-Zimmer

4-Zimmer

Gewünschte Wohnungsart

(Mehrfachnennungen möglich)

Miete

Mietkauf

4. Begründung für Wohnbedarf

a)	Unverschuldete Delogierung, Räumungsklage, baupolizeiliche Räumung (Nachweis: gerichtliches oder sonstiges Schreiben).	
b)	Vorliegen einer schriftlichen Kündigung, eines ausgelaufenen Mietvertrages oder eines solchen, dessen Ende in Kürze bevorsteht.	
c)	Scheidung/Trennung einer Lebensgemeinschaft, die bisherige Wohnung muss geräumt werden.	
d)	Antragsteller muss aus der Wohnung von Familienangehörigen ausziehen.	
e)	Eigentum kann nicht mehr erhalten werden/muss verkauft werden.	
f)	Wohnungswechsel aufgrund geänderter Anzahl von Haushaltsangehörigen notwendig (kleinere oder größere Wohneinheit erforderlich).	
g)	Sonstiger Grund:	

5. Einverständniserklärung

1)	Jede Änderung meiner Verhältnisse habe ich sogleich dem Gemeindeamt zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Adressenänderung, Veränderung des Familienstandes oder anderweitiger Wohnverhältnisse.
2)	Falls auch mein/meine PartnerIn (EhegattIn, Lebensgefährtn, eingetragene PartnerIn) gesondert von mir um eine Wohnung ansucht, ist in diesem Ansuchen deutlich auf das bereits eingebrachte Ansuchen hinzuweisen.
3)	Wissentlich unrichtig erteilte Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse bzw. Verweigerung der Überprüfung der Angaben (Lokalausweis) haben zur Folge, dass der Wohnungswerber aus der Evidenzliste gestrichen wird. Ich bin mir klar, dass diese Angaben von Seiten der Gemeinde Oberhofen überprüft werden.
4)	Des Weiteren erkläre ich verbindlich, die Wohnung für den eigenen Wohnbedarf zu verwenden.
5)	Alle vorgenannten Daten unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dem Datenschutz. Mit Übermittlung Ihres Ansuchens um eine Wohnungszuweisung an die Gemeinde Oberhofen erklären Sie sich einverstanden, dass die im Ansuchen angegebenen Daten an die Bauträger und das Amt der Tiroler Landesregierung weitergegeben werden dürfen.
6)	Dieser Antrag wird ein Jahr (ab Tag der Antragstellung) evident gehalten. Nach Ablauf eines Jahres ist ein Folgeantrag zu stellen. Sollte kein Folgeantrag binnen 2 Wochen gestellt werden, wird der Antragsteller aus der Wohnungswerberliste der Gemeinde Oberhofen im Inntal von Amts wegen gestrichen.
7)	Damit die Anmietung einer gemeinnützigen Wohnung erfolgen kann, müssen die Wohnbauförderrichtlinien des Landes Tirol erfüllt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Überschreitung der Wohnbauförderrichtlinien, die zugeteilte Wohnung nicht angemietet werden kann.
8)	Des Weiteren nehme ich Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Oberhofen zur Kenntnis.
9)	Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie z.B. Familienstand, Kinder, Wohn-adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Arbeitgeber sind unverzüglich der Gemeinde Oberhofen schriftlich bekannt zu geben (wichtig für die Punkteberechnung).

Datenschutz

Der Wohnungswerber stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an den Bauträger bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.

Ich gebe hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet und die Benachrichtigungen des Gemeindeamtes mittels E-Mail übermittelt werden dürfen.

Datum

Unterschrift
WohnungswerberIn

WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN

DER GEMEINDE OBERHOFEN

GÜLTIG AB 01.09.2023



GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Richtlinie findet auf alle im Eigentum der Gemeinde Oberhofen befindlichen Wohnungen und für wohnbaugeförderten Eigentums- und Mietwohnungen in Oberhofen für die die Gemeinde ein Vorschlags- und Vergaberecht hat, Anwendung. Die Vergabe hat nach objektiven (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde Oberhofen besteht nicht.

Empfehlungen für die Wohnungsvergabe werden vom Wohnungsausschuss ausgearbeitet. Der Wohnungsausschussvorsitzende berichtet bei der nächsten Gemeinderatssitzung unter dem Punkt „nicht öffentliches“, über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat.

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Gemeinde Oberhofen zu verwenden. Vollständigkeit und fristgerechtes Einbringen sind Bedingung.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABE

Die Gemeinde Oberhofen ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnungswerber die Punkteanzahl und Reihung.

Voraussetzungen sind:

1. Volljährigkeit
2. Förderungswürdigkeit nach der jeweils geltenden Tiroler Wohnbauförderung.
3. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU bzw. EWR -zugehörigen Staatsbürgern erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU bzw. EWR - zugehörigen Staatsbürgern erworben werden, für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete.
4. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens die letzten 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Oberhofen gemeldet oder zumindest seit 8 Jahren bei einem in Oberhofen angesiedelten Betrieb beschäftigt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Oberhofen wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedelung mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Oberhofen gemeldet war.
5. Die Finanzierung einer Wohnung (auch unter Zuhilfenahme von Mietzins- oder Wohnbeihilfe) muss gesichert sein.
6. Wohnungswerber dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein. Wenn familiäre-, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung aufzugeben.
7. Die Einkommensobergrenzen nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die Gemeinde, den Bauträger bzw. die Abteilung für Wohnbauförderung des Landes Tirol.
8. Bei Punktegleichheit zählt der frühere Abgabetermin.

AUSSCHLUSS VON DER VERGABE

Ein Rücktritt nach einer Wohnungszuweisung kann nur mit besonderer Begründung erfolgen (Auslandsaufenthalt, noch nicht abgeschlossene Ausbildung, aktuell fehlende Finanzkraft etc.), bei zweimaliger Absage oder bei Angabe von falschen Tatsachen erfolgt eine Vergabesperre für ein Jahr.

1. Personen, die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
2. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen.

3. Tiere, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder Wohnanlage führen, sind ein Ausschlussgrund.
4. Werden Angaben trotz Aufforderung durch die Gemeinde Oberhofen nicht in angemessener Frist durch die Vorlage von entsprechenden Nachweisen untermauert, gilt die Bewerbung als zurückgezogen.
5. **Der Wohnungswerber ist nach Antragstellung für ein Jahr in der Liste der Wohnungswerber aufgenommen. Nach Ablauf dieser Periode ist das Ansuchen durch den Wohnungswerber selbstständig zu erneuern.**

BESONDERE KRITERIEN FÜR DEN NACHWEIS DES WOHNBEDARF

- Derzeitige Wohnsituation (z.B. Wohnungslosigkeit, Missverhältnis Familiengröße zur Nutzfläche, Wohnqualität)
- Haushaltsgröße (z.B. Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, Kinder im gemeinsamen Haushalt und Alter der Kinder)
- Sonstige dringende Bedürftigkeit (z.B. körperliches Gebrechen, Pflegefall in der Familie, dringender sozialer Notfall, Krankheit)

Bezug zu Oberhofen	
seit min.5 Jahren HWS	5
vormals 10 Jahre HWS	5
durchgehend min. 18 Jahren HWS (auch vormals)	10
min. 8 Jahren Arbeitsstelle in Oberhofen	5
zum Zeitpunkt der Bewerbung in Oberhofen	3
aktive Vereinstätigkeit (Vorstandsmitglied)	5
Aktuelle Wohnsituation	
Haushaltsgründung	8
Eigentumswohnung zu klein / zu groß	8
Mietwohnung zu klein / zu groß	8
verwertbarer Immobilienbesitz	-5
Warteliste	
ab 1 Jahr	1
ab 2 Jahre	2
ab 3 Jahre	2

Familienstand / Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt	
ohne Partner und ohne Kind/er	4
ohne Partner mit Kind/er ohne HWS	5
ohne Partner mit Kind/er mit HWS	10
mit Partner ohne HWS und Kind/er ohne HWS	6
mit Partner HWS und ohne Kind/er	8
mit Partner HWS und mit Kind/er ohne HWS	9
mit Partner HWS und mit Kind/er HWS	12
Pro Kind im gemeinsamen Haushalt	
Schwangerschaft UND Kind/er von 0-14 Jahre	10
Kind/er von 15 – 18 Jahre	5
Kind/er von 19 – 22 Jahre	3
Kind/er bis 26 Jahre (StudentInnen)	3
Dringlichkeit	
maximal 15 Punkte (vom Ausschuss vergeben)	

Beschluss des Gemeinderates vom 24.08.2023

<p>Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier</p>	<p>Kundmachungsvermerk: Angeschlagen am: 01.09.2023 Abgenommen am: 16.09.2023</p>
--	--